

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2000/9/28 98/09/0022

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 28.09.2000

Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

40/01 Verwaltungsverfahren

60/04 Arbeitsrecht allgemein

62 Arbeitsmarktverwaltung

Norm

AuslBG §26 Abs1;

AuslBG §26 Abs4;

AuslBG §28 Abs1 Z2 litc;

AuslBG §28 Abs1 Z2 litf;

B-VG Art140;

VStG §9 Abs2;

Rechtssatz

Der Verfassungsgerichtshof hat mit E 6.10.1999, G 249/98-15 ua, den § 26 Abs 4 und § 28 Abs 1 Z 2 lit f AuslBG (in der Fassung BGBI Nr 895/1995) als verfassungswidrig aufgehoben. Dieser Ausspruch wurde am 25.November 1999 kundgemacht

(vgl BGBI I Nr 199/1999). Mit diesem Erkenntnis (Spruchpunkt II) wurde - mangels Darlegung entsprechender Bedenken gegen § 26 Abs 1 AuslBG - die Verfassungsmäßigkeit des § 28 Abs 1 Z 2 lit c AuslBG allein unter dem Gesichtspunkt des Verbotes der Doppelbestrafung (im Verhältnis zu § 28 Abs 1 Z 2 lit f AuslBG) geprüft und die Anträge auf Aufhebung des § 28 Abs 1 Z 2 lit c AuslBG abgewiesen. Der Tatbestand des § 28 Abs 1 Z 2 lit c AuslBG sanktioniert strafrechtlich kein Auskunftsbegehren über die Identität von - nach Rechtsansicht der auskunftsberichtigten Behörde - als BESCHÄFTIGTE AUSLÄNDER qualifizierten Personen. Das an den Betrieb des Beschuldigten konkret herangetragene Auskunftsbegehren erfüllte den Tatbestand des § 28 Abs 1 Z 2 lit c in Verbindung mit § 26 Abs 1 AuslBG insoweit nicht, als darin keine Mitteilung über die Anzahl und Namen der im Betrieb beschäftigten Ausländer erfragt wurden, sondern unter Zugrundelegung der Ansicht, es seien die nach dem Familiennamen individualisierten Ausländer als Arbeitnehmer in diesem Betrieb beschäftigt worden, ausschließlich fehlende Daten zur weiteren Identifizierung der Vornamen dieser Ausländer unter Androhung strafrechtlicher Sanktionen erzwungen werden sollten. Im Rahmen der Mitteilungspflicht des § 26 Abs 1 AuslBG soll aber gerade nicht untersucht bzw eine Antwort darüber erzwungen werden, ob ein konkret betretener oder (allenfalls auch in der Vergangenheit) verwendeter Ausländer dem Betrieb als Arbeitnehmer zuzuordnen ist. Das dem vorliegenden Strafverfahren zugrunde liegende Auskunftsbegehren entspricht vielmehr einem solchen im Sinne der als verfassungswidrig aufgehobenen Bestimmung des § 26 Abs 4 AuslBG.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2000:1998090022.X01

Im RIS seit

10.01.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at